

4. Haftet für die Amtspflichtverletzungen, deren sich ein preussischer Amtsvorsteher in Ausübung ortspolizeilicher Befugnisse schuldig macht, der Amtsverband?

Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 § 4 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1925 i. S. S. (RL) w. den Amtsbezirk Altenfließ (Bekl.) III 285/24.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Die vorbezeichnete Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

Der Amtsvorsteher hat die vom Kläger beanstandete Maßnahme in Ausübung der ihm nach § 59 Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 zustehenden ortspolizeilichen Machtbefugnisse verfügt. Wenn er dabei auch gemäß § 46 daselbst eine ihm übertragene staatliche Tätigkeit ausübte, so trägt doch die Ver-

antwortung für eine von ihm hierbei begangene Zuwiderhandlung gegen die Amtspflichten nach § 4 Abs. 2 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 der Amtsverband, für dessen Dienst er angestellt war. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß für die Amtspflichtverletzung eines Kommunalbeamten der Kommunalverband, in dessen Dienst der Beamte steht, aufzukommen hat, auch wenn dieser bei seiner Amtsausübung Hoheitsrechte einer anderen Person des öffentlichen Rechts wahrgenommen hat (JW. 1917 S. 663 Nr. 21). Der gleiche Grundsatz muß in bezug auf die Ersatzpflicht eines Amtsverbandes wegen des Schadens angewendet werden, den der Amtsvorsteher unter Verletzung seiner Amtspflicht in Ausübung der ihm zustehenden ortspolizeilichen Gewalt, also staatlicher Hoheitsrechte verursacht hat. Der Standpunkt, welcher nach dem Ursprung der Gewalt scheidet und für die in Betätigung staatlicher Machtbefugnisse begangenen Amtspflichtverletzungen der Beamten, die für den Dienst von Kommunal- oder ihnen gleichgestellten Verbänden angestellt sind, dem Staat die Haftung auferlegen wollte, hat nicht die gesetzliche Anerkennung gefunden. Er hat insbesondere in den Kommissionen des Abgeordneten- und des Herrenhauses, welche mit der Beratung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes betraut waren, keine Zustimmung gefunden (siehe den Bericht der Komm. des Abg. S. 14 flg., insbesondere S. 16, und den Bericht der Komm. des H. S. 6 flg., S. 21 flg.). In bezug auf den Landrat hat zwar der Senat zwischen den Verstößen, die er sich als Beamter der Kreis-kommunalverwaltung, und den Pflichtwidrigkeiten, die er sich als Organ der Staatsregierung hat zuschulden kommen lassen, unterschieden und dort den Kreis, hier den Staat für haftpflichtig erklärt (RGZ. Bd. 100 S. 188). Dies beruht jedoch auf der Doppelstellung des Landrats, der einerseits die den Kreis betreffenden staatlichen Geschäfte führt, anderseits aber an der Kommunalverwaltung des Kreises teilnimmt (§ 76 KreisD.) und demnach für den Dienst des Kreises als Kommunalverband und des Staates angestellt ist. Eine solche zweifache Stellung kommt aber dem Amtsvorsteher nicht zu. Er steht lediglich im Dienste des Amtsverbandes und wird bei der Ausübung der Ortspolizei so wenig wie die mit der örtlichen Polizeiverwaltung betrauten Gemeindebeamten als Organ des Staates tätig.